

+++aktuelle Urteile+++neue Vorschriften+++Vergaben+++

BVerwG: Entgeltgenehmigungen sind teilbar

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass eisenbahnregulierungsrechtliche Entgeltgenehmigungen hinsichtlich der einzelnen beantragten Entgelte grundsätzlich teilbar sind (BVerwG, 6 C 10.20, 12.10.2022). Der Schienennetzbetreiber muss deswegen nicht die gesamte Entgeltgenehmigung angreifen. Wenn er die Genehmigung eines beantragten Einzelentgelts erstrebt, das die Bundesnetzagentur nur in geringerer Höhe genehmigt hat, darf er seine Klage auf diesen Teil der Entgeltgenehmigung beschränken.

Das Entgelt ist allerdings nicht streng isoliert zu betrachten: Der dem Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG) zu Grunde liegende Grundsatz der Nichtdiskriminierung verlangt, dass sich die Entgelthöhe unter dem Gesichtspunkt der relativen

Marktragfähigkeit im Verhältnis zu den Entgelten in anderen Marktsegmenten in ein schlüssiges Gesamtsystem einfügt. Bei der Ermittlung und Überprüfung des Vollkostenaufschlags in einem Marktsegment sind deswegen die Auswirkungen auf die Höhe der Aufschläge und damit die Wettbewerbsbedingungen in den anderen Marktsegmenten zu berücksichtigen.

Das BVerwG erläutert außerdem, dass weder die Regulierungsbehörde noch im Streitfall das Verwaltungsgericht daran gehindert wird, sich bei der Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Angemessenheit des Entgelts auch an abstrakt-generellen Wertungen des Zivilrechts zu orientieren – auch wenn die Entgelte und Entgeltgrundsätze des Schienennetzbetreibers keiner einzelfallbezogenen Billigkeitskontrolle unterzogen werden dürfen.

Schadensersatzanspruch wegen verspätet bereitgestellter Zugtrassen

Verletzt ein Eisenbahnverkehrsunternehmen infolge verspätet bereitgestellter Trassen seine Pünktlichkeitsverpflichtung aus seinem Verkehrsvertrag und wird deswegen seine Vergütung gemindert, darf es vom Schienennetzbetreiber Schadensersatz verlangen (OLG Frankfurt am Main, 03.02.2023, 2 U 88/21). Das OLG Frankfurt a.M. bestätigte damit den vom LG Frankfurt a.M. zugesprochenen Schadensersatzanspruch. Das Urteil ist allerdings noch nicht rechtskräftig: Der Senat hat für beide Parteien die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

Ordnet der Schienennetzbetreiber als Beklagte die Ursache für die verspätete Bereitstellung selbst seinem Verantwortungsbereich zu, begründet dies eine Beweiserleichterung für die Annahme einer schuldhaften Pflichtverletzung. Die Darlegungs- und Beweislast für alternative Ursachen trifft dadurch nicht die Klägerin, sondern die Beklagte.

Verspätungen, die auf der Witterung beruhen oder sog. „sekundäre Verspätungsursachen“ in Form von gefährlichen Ereignissen, Zugfolgen oder Anschlüssen fallen grundsätzlich nicht in den Verantwortungsbereich des Schienennetzbetreibers. In diesen Fällen muss das EVU als Klägerin die Pflichtverletzung des Schienennetzbetreibers nachweisen.



Dr. Ute Jasper

Rebecca Dreps

Daniela A. Kreuels

Die Autorinnen

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK
Düsseldorf